

B e g r ü n d u n g

Vom 24. Mai 1968

I

Der Bebauungsplan Sasel 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 1134) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Grünflächen und Außengebiete aus. Am Volksdorfer Weg ist eine Fläche für Arbeitsstätten und am Straßenzug Meiendorfer Mühlenweg - Andreasweg Wohnbaugebiet ausgewiesen. Außerdem sind am Volksdorfer Weg ein Streifen als Untersuchungsgebiet und die in Aussicht genommenen Trassen für die Autobahn und für eine Hauptverkehrsstraße als überörtliche Verkehrsverbindung gekennzeichnet. Durch eine gleichzeitig betriebene Änderung des Aufbauplans sollen am Volksdorfer Weg Flächen für Arbeitsstätten sowie Grünflächen und Außengebiete ausgewiesen werden.

III

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Süden an der Straße Meiendorfer Mühlenweg steht eine Reihe eingeschossiger Wohnhäuser. Auf den Flurstücken 2340 und 2341 am Andreasweg und auf dem Flurstück 4525 am Volksdorfer Weg befinden sich Gebäude, die teils landwirtschaftlich und teils zu Wohnzwecken genutzt werden. Auf dem Flurstück 4685 am Meiendorfer Mühlenweg ist eine private Sportanlage vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln, Grün- und Straßenflächen zu sichern und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf festzulegen.

In Anlehnung an den Bestand sind am Meiendorfer Mühlenweg und am Andreasweg Wohngebiete mit eingeschossiger Nutzung ausgewiesen. Die Sportanlage am Meiendorfer Mühlenweg ist als Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen berücksichtigt. Nördlich anschließend ist ein Gewerbegebiet vorgesehen. Zulässig sind hier Gebäude mit höchstens zwei Geschossen bei einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschosflächenzahl von 0,8.

Als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf sind Flächen am Volksdorfer Weg und am Meiendorfer Mühlenweg ausgewiesen. Am Volksdorfer Weg soll ein zentraler Betriebsplatz für die Ortsämter Alstertal und Walddörfer eingerichtet werden. Auf der Fläche am Meiendorfer Mühlenweg ist ein Heim für gefährdete Frauen vorgesehen; die bisher im Pflege- und Versorgungsheim Farmsen mit untergebrachte Frauenabteilung soll nach hier verlegt werden. Bei der Auswahl des Standortes war wesentlich, daß das Heim am Rande eines Wohngebiets liegen sollte und daß außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft genügend landwirtschaftlich nutzbare Flächen vorhanden sind, die den beschäftigungstherapeutischen Einsatz der Frauen gestatten.

Im Zusammenhang mit der Herrichtung der privaten Sportanlage wurde die Berner Au verlegt und ein Rückhaltebecken angeordnet. Größere Flächen des Plangebiets sind entsprechend der gegenwärtigen Nutzung für die Land- oder Forstwirtschaft ausgewiesen.

Der Aufbauplan sieht ein weitmaschiges Netz kreuzungs- und anbaufreier Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge (Autobahnen) vor, da die übrigen Stadtstraßen dem weiter zunehmenden Verkehr sonst nicht gewachsen wären. Die Autobahnen sollen das andere Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die im Binnen- oder Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen. Die im Plan ausgewiesenen Straßenflächen bilden einen Abschnitt der Walddörferlinie des Hamburger Autobahnnetzes, die in Barmbek am Alten Teichweg von der Autobahn-Osttangente abzweigt und über Farmsen-Berne nach Bergstedt führt, um an der schleswig-holsteinischen Landesgrenze in der geplanten Ortsumgehung Heisdüttel (B 434) ihre Fortsetzung zu finden. Der Meiendorfer Mühlenweg soll als Teilabschnitt des äußeren Straßenringes, der von Blankenese über Lurup - Eidelstedt - Schnelsen - Hummelsbüttel - Poppenbüttel - Rahlstedt nach Bergedorf führt, verbreitert werden und teilweise eine neue Trasse erhalten. Im Kreuzungsbereich mit der Autobahn ist eine Anschlußstelle vorgesehen. Weitere Straßenflächen werden für den Ausbau des Volksdorfer Weges und für den als Anliegerstraße verbleibenden Teil des Meiendorfer Mühlenweges erforderlich.

IV.

Das Plangebiet ist etwa 863 600 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 126 900 qm (davon neu etwa 109 000 qm), für neue Grünflächen etwa 42 200 qm, für den Bauhof neu etwa 20 000 qm und für das Heim der Arbeits- und Sozialbehörde neu etwa 31 000 qm benötigt.

Die für öffentliches Grün (einschließlich Rückhaltebecken), den Bauhof und das Heim der Arbeits- und Sozialbehörde sowie der überwiegende Teil der für Straßen ausgewiesenen Flächen stehen bereits im Eigentum der Stadt. Lediglich für die Verbreiterung und Begradigung der Straßen Am Reasweg und Volksdorfer Weg sind noch kleinere Teile der Flurstücke 2330, 2340 und 4525 durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu erwerben.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau sowie die öffentlichen Hochbauten entstehen.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans Sasel 5

Vom 03. Juli 1990

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans Sasel 5 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 mit der Änderung vom 25. Juli 1988 (Bundesgesetzblatt I 1986 Seite 2254, 1988 Seiten 1093, 1136).

Das Verfahren zur Planänderung wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nummer W 8/87 vom 10. Juni 1987 (Amtlicher Anzeiger Seite 1241) mit der beabsichtigten Bezeichnung Sasel 19 für ein gegenüber dem jetzigen Geltungsbereich der Planänderung vergrößertes Plangebiet eingeleitet. Am 24. Oktober 1988 wurde dieser Aufstellungsbeschluß geändert (Amtlicher Anzeiger Seite 2053). Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1987 und 18. November 1988 (Amtlicher Anzeiger 1987 Seite 2101, 1988 Seite 2153) stattgefunden. Nach der öffentlichen Auslegung wurden die textlichen Vorschriften des Bebauungsplans in Einzelheiten geändert, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; hierzu hat ohne erneute öffentliche Auslegung eine Beteiligung der von den Planänderungen Betroffenen stattgefunden (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs).

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich der Planänderung gewerbliche Bauflächen und Grünflächen dar.

...

3. Anlaß und Ziel der Planänderung

Es ist Ziel der Planänderung, daß die zwischen Meiendorfer Mühlenweg und Volksdorfer Weg sowie beidseitig des Saseler Bogens festgesetzten Gewerbeflächen vorwiegend dem produzierenden Gewerbe und dem Handel mit flächenbeanspruchenden Artikeln erhalten bleiben. Damit werden die wirtschaftspolitischen Bemühungen der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt, auch im Raum Sasel entsprechende Flächen bereitzustellen; das Vorhalten erschlossener gewerblicher Flächen ist Teil einer zukunftsorientierten Wirtschaftsförderung. Außerdem werden an diesem Standort - teilweise dem Bestand entsprechend - Handelsnutzungen ermöglicht, die aufgrund ihrer Eigenart in herkömmlichen Einkaufszentren nicht oder nur begrenzt realisiert werden können. Es ist deshalb notwendig, auf den vorgenannten Flächen alle hier nicht vertretbaren Beeinträchtigungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung künftig auszuschließen.

Darüber hinaus soll der westliche Teil der bisher als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bauhof (Freie und Hansestadt Hamburg) ausgewiesenen Fläche, die für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen worden ist, in Gewerbegebiet nach § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) umgewandelt werden. Hier wurden zwei selbständige Grundstücke gebildet, von denen der nördlich am Volksdorfer Weg liegende Teil bereits gewerblich genutzt wird. Die Belegenheit des rückwärtigen noch unbebauten Grundstücksteils muß im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Für die Gewerbegebiete wird eine zweigeschossige Bebauung mit der Grundflächenzahl 0,6 und der Geschoßflächenzahl 0,8 festgesetzt. Die Traufhöhe darf max. 8 m über Gelände betragen (vgl. § 2 Nummer 3). Diese Festsetzungen und die damit verbundene Unterschreitung der maximal zulässigen Werte des § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung entsprechen der Ausweisung

...

des bislang geltenden Bebauungsplans und sollen zwischen den eingeschossigen Wohngebieten am Meiendorfer Mühlenweg und Volksdorfer Weg einerseits und der südöstlich angrenzenden im Grün eingebetteten Sportanlage sowie den im Landschaftsschutzgebiet befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen andererseits eine städtebaulich vertretbare Bebauung ermöglichen.

In § 2 Nummer 4 wird festgesetzt, daß in den vom Übersichtsplan erfaßten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind, soweit sie nicht mit Fahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Durch das festgelegte Warensortiment wird ausgeschlossen, daß negative Auswirkungen im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665) auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe sowie auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche entstehen. Der Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben, die nicht den vorgenannten Branchen zuzuordnen sind, ist notwendig, um wegen des allgemeinen Mangels an Gewerbeflächen in Hamburg die gewerblichen Grundstücke insbesondere dem produzierenden Gewerbe und dem Handel mit flächenbeanspruchenden Artikeln zu erhalten und somit die Zweckbestimmung der gewerblichen Bauflächen sicherzustellen. Durch den Ausschluß von "nicht flächenbeanspruchenden" Einzelhandelsbetrieben soll auch eine Fehlentwicklung ausgeschlossen werden, die durch eine nicht mehr von Erreichbarkeit und Zentralitätsgrad bestimmte Standortverteilung von Einzelhandelsnutzungen zu einer unausgewogenen Versorgungs-

...

struktur für die Bevölkerung führen würde. Die städtebauliche Verteilung zentraler Standorte ist ein Grundprinzip ordnungspolitischer Leitlinien des Ordnungsplans "Zentrale Standorte - Flächen des Einzelhandels". Bei einer Zulassung von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art auf den fraglichen Flächen müßten in starkem Maße negative städtebauliche Auswirkungen - insbesondere auf die naheliegenden Einkaufszentren Alstertal, Farmsen und Rahlstedt - befürchtet werden, da eine auf das Plangebiet gelenkte Kaufkraft von den benachbarten Zentren abgezogen würde und somit den städtebaulichen Zielsetzungen entgegenstünde.

Der o.a. differenzierte Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben wurde nach der öffentlichen Auslegung aufgenommen; zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung war der generelle Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben vorgesehen.

Mit dem Ausschluß von Vergnügungsstätten soll einer Verdrängung der in den Gewerbegebieten städtebaulich erwünschten Nutzungen entgegengewirkt werden. Nutzungen durch Diskotheken, Tanz- und Nachtbars, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie von Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist - wie Sex-(Video-)Kinos, Peep-Shows o.ä. Lifedarstellungen - ergeben in ihrer Addition eine Gefährdung der städtebaulichen Zielsetzung. Die Gefahr einer Verdrängung bestehender Gewerbebetriebe aus den Gewerbegebieten ist auch dadurch gegeben, daß z.B. die Betreiber von Spielhallen in der Lage sind, höhere Mieten bzw. Pachten zu zahlen als andere Betriebe. Darüber hinaus wäre zu befürch-

...

- 2 -

ten, daß durch eine Zulassung der angesprochenen Branchen und Gewerbebezweige auf den im Nahbereich von Wohnungen liegenden Flächen eine nachteilige Strukturveränderung dieses Gebietes eintreten würde.

Durch die textlichen Vorschriften des § 2 Nummer 4 werden in den Gewerbegebieten ferner - mit Ausnahme des Flurstücks 6860 der Gemarkung Sasel sowie der daran angrenzenden Fläche des Flurstücks 6861 bis zu einer Linie, die in 70 m Entfernung parallel zur Straße Saseler Bogen verläuft - gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) ausgeschlossen. Damit wird auf eine in den letzten Jahren beobachtete Entwicklung eingegangen, nach der im besonderen versucht wird, das Freizeitbedürfnis der Bevölkerung marktpolitisch unter Inanspruchnahme erheblicher Flächen in den Bereichen auszunutzen, die von der städtebaulichen Zuordnung produzierenden Gewerbebetrieben (und im vorliegenden Fall auch dem Handel mit flächenbeanspruchenden Artikeln) vorbehalten bleiben sollen. Das Flurstück 6860 und Teile des Flurstücks 6861, Volksdorfer Weg 184, werden von dieser Festsetzung ausgenommen. In diesem Teilbereich des von der Änderung betroffenen Gebiets wurde nach der öffentlichen Auslegung unter Berücksichtigung von Bedenken und Anregungen auf den Ausschluß von gewerblichen Freizeiteinrichtungen verzichtet. Dort soll eine Erweiterung der vorhandenen Sportanlage ermöglicht werden, so daß dem Unternehmen ein wirtschaftlich tragbarer Weiterbestand gesichert bleibt.

Die vorgenommene Gliederung des Gewerbegebiets kann möglicherweise Entschädigungsforderungen auslösen. Dies muß zur Erreichung des übergeordneten Ziels, Flächen für produzierendes Gewerbe bereitzustellen und in ihrer Entwicklung zu sichern, hingenommen werden.

Insgesamt wird durch die geschilderten Planänderungen die Grundkonzeption des Bebauungsplans Sasel 5 nur unwesentlich berührt, bei der Vielzahl der produktiven gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten ist weiterhin eine wirtschaftliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke gegeben.



M.1:2000

Übersichtsplan zur Bebauungsplan-Änderung Sasel 5

—— Geltungsbereich



